



BÜRGERDIENST e.V.
Miteinander für Mensch und Region

Richtlinien zur Vergabe des Bürgerdienst-Stipendiums

1. Ziele des Bürgerdienst-Stipendiums

Der Bürgerdienst e.V. leistet im Rahmen seiner Satzung einen Beitrag zur Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe. Das Bürgerdienst-Stipendium setzt seinen Auswahlsschwerpunkt bewusst auf die finanzielle und persönliche Situation der Bewerber und stellt nur nachrangig auf schulische Leistungen und soziales Engagement ab. Gemäß dem sozialen Auftrag des Bürgerdienst e.V. werden Studienanfänger/innen bzw. Teilnehmer/innen einer ganztägigen Berufsbildung gefördert, deren familiäre und finanzielle Lage ein Studium oder eine Berufsbildung erheblich erschweren.

Ziel des Bürgerdienst-Stipendiums ist es, die Stipendiaten während der Dauer ihres Studiums bzw. Berufsbildung finanziell durch Hilfe zum Lebensunterhalt zu unterstützen.

Das Bürgerdienst-Stipendium wird nicht als Vollstipendium geleistet, sondern stellt lediglich eine Unterstützung im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltungskosten dar. Die Stipendiaten sind darauf angewiesen, anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Mit der finanziellen Unterstützung durch das Bürgerdienst-Stipendium möchte der Bürgerdienst e.V. erreichen, dass die Stipendiaten die Verbundenheit zu ihrer Heimatregion nicht verlieren, über den Bürgerdienst e.V. den Kontakt zu ihren Schulen beibehalten und das Stipendium für nachfolgende Jahrgänge in der Öffentlichkeit (regionale Presse und Veranstaltungen) repräsentieren. Es ist das Anliegen des Bürgerdienst e.V., dass die Stipendiaten, aufgrund der Verbundenheit zur Heimatregion, nach abgeschlossener Berufsausbildung bzw. Berufsbildung ihren Arbeitsplatz in der Eifel suchen.

2. Bewerbungsverfahren und Antragstellung

(1)

Das Bürgerdienst-Stipendium wird einmal jährlich (Mai/Juni) für das kommende Wintersemester bzw. für die – meist im August beginnenden - Berufsbildungen vergeben. Hierzu wird bereits im Vorjahr (ab November) in der regionalen Presse ein Bewerbungsauftrag platziert und die Schulen gebeten, in den Abschlussjahrgängen auf die Bewerbung zum Bürgerdienst-Stipendium hinzuweisen. Die Bewerbungsfrist für die schriftliche Bewerbung endet meist zu Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen im Januar des Vergabjahres. Nach Auswertung der schriftlichen Bewerbungen durch den Vorstand des Bürgerdienst e.V. finden meist im April/Mai des Vergabjahres persönliche Gespräche mit den Bewerbern statt, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbung ausgewählt wurden. Die abschließende Auswahl der Stipendiaten findet nach Auswertung der persönlichen Gespräche durch den Vorstand des Bürgerdienst e.V. statt.

(2)

Die Bewerbung um das Bürgerdienst-Stipendium muss schriftlich erfolgen. Die Bewerbungsfrist wird in der regionalen Presse und auf der Homepage des Bürgerdienst e.V. (www.buergerdienst.org) rechtzeitig bekanntgegeben. Zudem informiert der Bürgerdienst e.V. die teilnehmenden Schulen über die jeweilige Bewerbungsfrist und bittet diese, die Abschlussjahrgänge hierüber unmittelbar in den Schulen zu informieren.

(3)

Folgende Bewerbungsunterlagen sind dem Bewerbungsschreiben beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
- ein Passbild (neueren Datums),
- Kopien der Zeugnisse der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 und 12 Halbjahres- und Jahreszeugnis),
- ein Empfehlungsschreiben (Gutachten) des Schulleiters bzw. Stammkursleiters/in der Jahrgangsstufe 12. Das Gutachten soll sich zur Persönlichkeit und zum schulischen und außerschulischen Engagement des Bewerbers sowie zu seiner familiären und finanziellen Situation äußern,
- Fotokopien der Nachweise des schulischen bzw. außerschulischen Engagements,
- Fotokopien aller Ausbildungs- und Praktikantenzugnisse und Bescheinigungen. Im Fall bereits absolvierter Ausbildungsgänge, abgeschlossener Lehren oder Praktika, sind die Abschlusszeugnisse einzureichen.
- die Immatrikulationsbescheinigung für das erste Studiensemester bzw. die Bestätigung des Fortbildungsbeginns der Einrichtung zur ganztägigen Berufsbildung (falls bereits vorhanden).

3. Bewerbungsvoraussetzungen

(1)

Antragsberechtigt sind Studienanfänger/innen (Abiturienten/innen und Fachhochschüler/innen) und Personen, die eine ganztägige Berufsaus- bzw. Berufsbildung ausüben, ihren Wohnsitz im Landkreis Vulkaneifel haben und die zum nächstmöglichen Semester bzw. zum Beginn der nächstmöglichen Berufsbildung das Studium/die Berufsbildung aufnehmen werden.

(2)

Verzögert sich die Aufnahme des Studiums durch Wartezeiten bei zugangsbeschränkten Studiengängen (Numerus Clausus) oder durch die Aufnahme eines besonderen gemeinschaftlichen Engagements (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologische Jahr oder vergleichbare Tätigkeiten bei staatlich anerkannten Einrichtungen), ist der Bewerber ebenfalls antragsberechtigt.

(3)

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die zum nächstmöglichen Förderungsbeginn die Altersgrenze von 35 Jahren überschritten haben.

(4)

Berufsbegleitende Studiengänge bzw. nebenberufliche Fortbildungen werden nicht gefördert.

(5)

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls eine andere Tätigkeit die Arbeitskraft des Bewerbers überwiegend (ab 16 Stunden wöchentlich) in Anspruch nimmt.

(6)

Eine gleichzeitige Stipendienförderung durch den Bürgerdienst e.V. und durch andere Institutionen ist nicht möglich.

Eine gleichzeitige Förderung durch den Bürgerdienst e.V. und nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln ist nicht ausgeschlossen.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahl der Stipendiaten orientiert sich an folgenden Anforderungen und den daraus abgeleiteten Einschätzungen durch die Mitglieder des Bürgerdienst-Vorstandes:

- familiärer und sozialer Hintergrund
- (Finanzierung des Studiums; Erschwerungsgründe zur Aufnahme des Studiums/Berufsbildung)
- Persönlichkeit
- (Motivation, Auftreten, soziale Kompetenz)
- intellektuelle Fähigkeiten
- (fachliche Qualifikation, Allgemeinbildung, Aufgeschlossenheit, Interesse/Kreativität, allgemeines Engagement, Wertorientierung)
- ehrenamtliche Tätigkeiten; schulisches und außerschulisches Engagement
- Eigenverantwortung und Übernahme von Verantwortung für Dritte

5. Finanzielle Förderung

(1)

Der Bürgerdienst e.V. zahlt dem/der Stipendiaten/in pro Semester für die maximale Dauer von 8 Semestern (Regelstudienzeit) bzw. für die Regeldauer der ganztägigen Berufsbildung einen Stipendienbetrag in Höhe von 1.000,00 € pro Semester/halbjährlich auf das von dem/der Stipendiaten/in genannte Konto.

(2)

Das Stipendium wird als Zuschuss zum Lebensunterhalt, nicht als Gegenleistung für eine wissenschaftliche oder sonstige Tätigkeit gezahlt. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet den/die Stipendiaten/in zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für den Bürgerdienst e.V.

Das Stipendium ist daher gem. § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei und unterfällt nicht der Sozialversicherungspflicht nach § 14 SGB IV.

(3)

Der Bürgerdienst e.V. vergibt unter den Stipendiaten eines Stipendiums-Jahrgangs einmal jährlich (jeweils im 2., 4. und 6. Semester bzw. einmal jährlich im Rahmen der Berufsbildung) – zusätzlich zum Stipendium-Betrags – Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 2.250,00 € im Rahmen eines „Projektwettbewerbs“. Die Stipendiaten eines Stipendiums-Jahrgangs halten im Rahmen dieses Wettbewerbs einen Vortrag über ein Studienprojekt/ein Thema ihrer Wahl aus dem Studienfach bzw. aus einem Fach der Berufsbildung.

Der Vorstand des Bürgerdienst e.V. entscheidet mehrheitlich über die Vergabe der Sonderzahlungen in Höhe von:

- 1.000,00 € für die/den Erstplatzierte(n)
- 750,00 € für die/den Zweitplatzierte(n) und
- 500,00 € für die/den Drittplatzierte(n).

6. Dauer der Förderung und Leistungskontrolle

(1)

Die Förderung endet nach Abschluss der Regelstudienzeit bzw. nach Ablauf der regelmäßigen Dauer der Berufsbildung.

(2)

Der/die Stipendiat(in) ist verpflichtet, dem Vorstand Kopien der Leistungsnachweise (sogenannte Scheine bzw. Halbjahres- und Jahreszeugnisse) zusammen mit der Immatrikulationsbescheinigung des nächsten Semesters zuzusenden. Sollten die Leistungsnachweise des jeweiligen Semesters erst im Laufe des folgenden Semesters vorliegen, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Leistungsnachweis nachzureichen.

(3)

Der/die Stipendiat(in) ist verpflichtet, während des Studiums/der Berufsbildung durchschnittlich „befriedigende“ Leistungen zu erbringen. Der Vorstand behält sich vor, für einzelne Studienfächer/Fortbildungsfächer nach Rücksprache mit den Stipendiaten abweichende Leistungsanforderungen festzulegen. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Stipendiaten gegenüber schriftlich zu begründen.

7. Ende der Förderung

(1)

Die Stipendiaten scheiden nach Ende der Regelstudienzeit bzw. nach Ablauf der regelmäßigen Berufsbildung aus der Stipendiaten-Förderung aus.

(2)

Das Stipendium kann widerrufen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt oder eine Förderung des/der Stipendiaten(in) aus anderen, ähnlich schwerwiegenden Gründen für den Bürgerdienst e.V. nicht mehr zumutbar ist:

- das Stipendium ist durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, sind dem Bürgerdienst e.V. nicht mitgeteilt worden;
- die Leistungsnachweise sind nicht eingereicht oder die festgelegte Durchschnittsnote ist nicht erreicht worden;
- die Pflichten des/der Stipendiaten(in) aus dem Stipendiums-Vertrag sind nicht oder nachhaltig verspätet bzw. unzureichend erfüllt worden;
- die Mittel des Stipendiums sind nicht zweckentsprechend (d.h. zum Lebensunterhalt oder zur Anschaffung von Lehrmitteln) verwendet worden;
- die Voraussetzungen der Förderung sind nachträglich weggefallen (z.B. keine Aufnahme eines Studiums/einer Berufsbildung, geänderte Vermögensverhältnisse, Erhalt eines weiteren Stipendiums etc.);
- der/die Stipendiat(in) hat nachweislich gegen die Interessen oder Zielsetzungen des Bürgerdienst e.V. verstoßen.

Der Widerruf des Stipendiums erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit und wird dem/der Stipendiaten(in) schriftlich mitgeteilt.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stipendiaten wirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerdienst e.V. mit und repräsentieren das Bürgerdienst-Stipendium im Landkreis Vulkaneifel. Hierzu veröffentlichen die Stipendiaten Artikel in der regionalen Presse und stehen dem Bürgerdienst e.V. für Veranstaltungen zur Verfügung. Im Rahmen der Repräsentationspflichten wird seitens des Bürgerdienst e.V. in ausreichendem Maß auf die vorrangigen Pflichten der Stipendiaten im Rahmen ihres Studiums/ihrer Berufsbildung Rücksicht genommen.

9. Schlussbestimmungen

(1)

Der/die Stipendiat(in) ist verpflichtet, dem Vorstand des Bürgerdienst e.V. für die Abwicklung des Stipendiums maßgebliche Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2)

Nähere Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Stipendiaten werden im Vertrag über das Bürgerdienst-Stipendium zwischen dem/der Stipendiaten(in) und dem Bürgerdienst e.V. getroffen.

(3)

Alle Regelungen gelten für Teilnehmer einer Berufsausbildung oder -fortbildung in Vollzeit entsprechend.